

DGUV 211 – 221

3.1 Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte hat besonders nachfolgend aufgeführte Aufgaben wahrzunehmen:

- > auf Arbeits- und Gesundheitsgefahren für Kollegen aufmerksam machen,

- > sich vom Vorhandensein und der technischen Funktionsfähigkeit von Schutzeinrichtungen zu überzeugen,

- > auf die ordnungsgemäße Nutzung der Schutzeinrichtung und des technischen Gerätes durch die Kollegen zu achten,

- > die Verfügbarkeit von PSA zu kontrollieren,

- > auf die Nutzung der PSA durch Kollegen in vorgesehener Art und Weise zu achten,

DGUV 1

§ 20

Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

DGUV 1

§2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur

Verhütung von Arbeitsunfällen,

Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

sowie für

eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere

in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften

(Anlage 1),

dieser Unfallverhütungsvorschrift

und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

Die in staatlichem

Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von

Versicherten, die keine Beschäftigten sind.